

**Abwassersatzung
der Stadt Paderborn
vom 11.12.2006**

unter Einarbeitung der

- 1. Änderungssatzung vom 20.12.2010, in Kraft ab 01.01.2011**
- 2. Änderungssatzung vom 19.03.2014, in Kraft ab 29.03.2014, gültig bis 30.04.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 10 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), des § 45 Abs. 6 Satz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 16.11.2006 folgende Abwassersatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 Sätze 4 und 5 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 54 ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes, und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben für häusliches Abwasser im Gebiet der Stadt Paderborn in der jeweils geltenden Fassung,
6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW

7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.

(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(5) Nach dieser Satzung vorgeschriebene oder sonstige Mitteilungen sind schriftlich an den Stadt-entwässerungsbetrieb Paderborn (STEB), 33095 Paderborn, zu richten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben für häusliches Abwasser im Gebiet der Stadt Paderborn vom 22.12.1988 geregelt ist.

7. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Die Hausanschlussleitungen sind Eigentum des Grundstückseigentümers, auch wenn sie oder Teile von ihnen (z. B. Schächte) durch die Stadt oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen gebaut worden sind. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter: Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

13. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Zum Zeitpunkt der erstmaligen abwassertechnischen Erschließung wird für jedes Grundstück jeweils eine Grundstücksanschlussleitung hergestellt. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen hergestellt werden. Die Stadt entscheidet nach den jeweiligen Erfordernissen über Art und Zahl der zusätzlichen Anschlüsse. Mit dem Anschlussnehmer soll auf Grundlage einer von ihm vorzulegenden verbindlichen Planung eine Abstimmung erfolgen. Mehraufwendungen für nachträgliche Abweichungen hiervon gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Das gilt insbesondere auch für Anschlussleitungen, die auf Grundlage der verbindlichen Planung hergestellt worden sind, aber später tatsächlich nicht genutzt werden. Von einer Abweichung in diesem Sinne ist auszugehen, wenn der tatsächliche Baubestand zum Zeitpunkt der bauordnungsrechtlichen Fertigstellung der vorgelegten Planung nicht entspricht. § 13 Abs. 9 bleibt unberührt. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird und der Stadt die Aufwendungen zur Herstellung des Anschlusses erstattet werden.

(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Die Mehraufwendungen nach Abs. 1 für zusätzliche und/oder nicht genutzte Grundstücksanschlussleitungen und nach Abs. 2 umfassen die Kosten der Planung, Bauausführung, Bauleitung, einen 10-prozentigen Verwaltungskostenzuschlag sowie die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung aller direkt oder indirekt hiervon betroffenen Anlagen und Einrichtungen, etwaige Vermögensschäden sowie eine Verzinsung mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Mehraufwendungen werden zunächst von der Stadt finanziert. Der Anschlussnehmer ist im Nachhinein zur Erstattung der Mehraufwendungen bzw. des Vermögensschadens verpflichtet. Vor Beginn der Maßnahme kann die Stadt eine Sicherheitsleistung verlangen.

(4) Ist nach Ausführung der Kanalisationsarbeiten durch Grundstücksänderungen (z. B. Teilung), Bebauung o. ä. eine oder mehrere weitere Grundstücksanschlussleitungen erforderlich, geht dieses zu Lasten des Anschlussberechtigten. Ein Anspruch auf Herstellung einer weiteren Grundstücksanschlussleitung besteht nicht. § 13 Abs. 9 bleibt unberührt.

(5) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht. Ein erneuter Anschluss an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal ist dann ausgeschlossen.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung unter Berücksichtigung wasser- und abwasserrechtlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser sowie Wasser aus Wärmepumpen;
12. Blut aus Schlachtungen;

13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähiges Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
17. Abwasser von Fassadenreinigungen bei zu reinigenden Flächen von mehr als 300 m² und dem Einsatz saurer oder alkalischer Reinigungsmittel und
18. Abwasser mit Farbstoffen, das noch im Kläranlagenablauf visuell verfärbt erscheint.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn für die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Inhaltsstoffe und Eigenschaften festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten und Frachtbegrenzungen eingehalten werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Es besteht die Verpflichtung des Anschlussnehmers, unter Einsatz aller zumutbaren Mittel eine Beschränkung schädlicher oder gefährlicher Inhaltsstoffe des Abwassers zu gewährleisten und danach zu handeln, was nach dem Stand der Technik erreichbar ist. Dies verlangt auch eine ständige Anpassung an den Fortschritt der Technik. Abwasser-Inhaltsstoffe, die nicht oder nur schwer im Kläranlagenbetrieb beseitigt werden können, sollen an der Anfallstelle beseitigt werden. Werden die Grenzwerte und Frachtbegrenzungen nachhaltig nicht beachtet, entfällt das Benutzungsrecht; die Stadt ist dann berechtigt, die Grundstücksanschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers zu verschließen. Die Wiedereröffnung des Anschlusses ist vom Nachweis der Gefahrlosigkeit des Abwassers (im Rahmen der Begrenzung des Benutzungsrechtes) abhängig.

(5) Die Stadt kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers und des Klärschlammes erforderlich ist.

(6) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

(7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(8) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 7 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser sowie Wasser aus Wärmepumpen der Abwasseranlage zugeführt wird. Eine Befreiung für die Einleitung von Grund- und Dränagewasser wird nur ausgesprochen, wenn

- die Einleitung nicht in einen Schmutzwasserkanal sondern in einen Niederschlags- oder Mischwasserkanal erfolgt,
- der Kanal ausreichende Aufnahmekapazitäten aufweist,
- die Dränageleitung in einen besteigbaren Schacht mit mindestens 50 cm Sandfang außerhalb des Gebäudes eingeführt wird,
- das Wasser rückstaufrei in die Kanalisation eingeleitet wird (hierzu kann eine Abwasserhebeanlage erforderlich sein),
- der Nachweis erbracht wird, dass eine andere Möglichkeit der Ableitung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist,
- eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorliegt und
- ggf. eine Messeinrichtung zur Messung der abgeleiteten Wassermenge vorhanden ist.

Befreiungen im Zusammenhang mit geplanten Neubauvorhaben werden nicht erteilt. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

- (9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2. erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheideanlagen / Niederschlagswasserbehandlungsanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fett-haltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Ab-scheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Anlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

(3) Die Abscheider / Anlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider / Anlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW unmittelbar und unterirdisch an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung. Eine Versickerung, Verrieselung oder Einleitung soll grundsätzlich nicht erfolgen, wenn ein Niederschlagswasserkanal vorhanden ist. Die Stadt kann durch Satzung - insbesondere in einem Bebauungsplan - festsetzen, dass und in welcher Weise Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder direkt in ein Gewässer einzuleiten ist.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

(2) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Erfolgt der Anschluss an einen Mischwasserkanal, sind die Hausanschlussleitungen und die haustechnischen Abwasseranlagen als Trennsystem auszuführen und vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in dem Mischwasserkontrollschacht zusammenzuführen. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Grundstücks-Abwasseranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der (Abwasser) - Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Stadt kann die Herstellung bzw. Anpassung der Anlagen und deren Betrieb nach dem jeweiligen Stand der Technik verlangen. Als Stand der Technik wird die Definition nach § 57 Abs. 1 LWG in der jeweils geltenden Fassung übernommen.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt und werden zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen hergestellt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. Als Rückstauenebene werden 0,30 m über Oberkante des ersten Schachtdeckels des Hauptkanals oberstrom der Einmündung der jeweiligen Grundstücksanschlussleitung definiert.
- (5) Im Trennsystem ist je ein Kontrollschacht für Schmutz- und Niederschlagswasser, im Mischsystem ein Kontrollschacht für Mischwasser herzustellen. Die Kontrollschächte sind als Einsteigeschächte mit Zugang für Personal und einem Mindestdurchmesser von 1 m herzustellen. Wenn es technisch nicht anders möglich oder unverhältnismäßig ist, kann auf Antrag auf den Bau von Schächten verzichtet werden. In diesen Fällen sind Revisionsöffnungen vorzusehen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Ausnahmen werden von der Stadt im Einzelfall festgelegt. Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen führt die Stadt oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen auf Kosten des Anschlussnehmers die Herstellung der Kontrollschächte auf dem privaten Grundstück einschließlich der Hausanschlussleitung zwischen Grundstücksgrenze und Kontrollschacht durch. Die Anpassung der Höhe der Schächte an die endgültige Geländehöhe ist ebenso wie eine notwendige Erneuerung Sache des Grundstückseigentümers. Wird die Grundstücksanschlussleitung im Rahmen einer Kanalsanierungsmaßnahme erneuert oder verändert, ist durch den Grundstückseigentümer ein Kontrollschacht zu errichten, wenn er zuvor nicht vorhanden war; Satz 3 gilt entsprechend. Der Schacht kann in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer durch die Stadt oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen eingebaut werden. Der Einbau erfolgt dann auf Kosten des Anschlussnehmers. Die Schächte müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung ist unzulässig.
- (6) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Hausanschlussleitungen bis zum Kontrollschacht bestimmt die Stadt.

(7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen. Der Anschlussnehmer hat darüber hinaus die Hausanschlussleitungen regelmäßig auf Durchgängigkeit und Schäden zu kontrollieren und nach Bedarf zu reinigen und zu sanieren. Die Kontrolle und Reinigung der Grundstücksanschlussleitung obliegt ebenfalls dem Anschlussnehmer, soweit nicht die Stadt gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 u. 4 der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw-) für die Überwachung zuständig ist. Die Instandhaltung dieser Leitungen ist Sache der Stadt. Ergibt sich bei Kontrollen oder Reinigungen oder aus anderem Anlass die Vermutung, dass sich in der Grundstücksanschlussleitung ein nicht im Rahmen der Verpflichtungen des Anschlussnehmers beseitigbares Hindernis befindet, ist die Stadt zu unterrichten. Die Feststellung eines solchen Hindernisses gehört in den Pflichtenkreis des Anschlussnehmers. Vor der Prüfung eines Abflusshindernisses hat der Anschlussnehmer sich zu vergewissern, dass die Vorflut gegeben ist, sich also im öffentlichen Abwasserkanal kein Rückstau ergeben hat. Liegt ein Rückstau im öffentlichen Abwasserkanal vor, ist unverzüglich die Stadt zu unterrichten. Muss zur Beseitigung des Abflusshindernisses die Grundstücksanschlussleitung oder ein Teil derselben erneuert werden und ist das Hindernis die erkennbare Folge einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung des Anschlusses durch den Anschlussnehmer, hat der Anschlussnehmer die Kosten der Erneuerung bzw. Reparatur der Leitung zu erstatten. Sind Kontrollschächte / Reinigungsöffnungen zur Überprüfung und Reinigung der Grundstücksanschlussleitungen nicht oder nicht funktionsfähig vorhanden, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, diese unverzüglich einzurichten (§ 13 Abs. 5).

(8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(9) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern. Das gilt auch für den Fall, dass nachträglich mehrere Grundstücke gebildet werden, deren Entwässerung durch eine (vorhandene) gemeinsame Grundstücksanschlussleitung erfolgt. Der Nachweis ist der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

(11) Die Entwässerung befestigter Flächen durch Ableitung auf die Straße ist unzulässig, es sei denn, eine abflusswirksame Flächengröße von insgesamt 15 m² des Grundstückes wird nicht überschritten.

§ 14

Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Das Zustimmungsverfahren soll im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens / Freistellungsverfahrens bzw. vor dem Baugenehmigungsverfahren / Freistellungsverfahren durchgeführt werden.

(2) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt der Herstellung oder Änderung des Anschlusses anhand der vorgelegten und geprüften Entwässerungsunterlagen zugestimmt hat. Dem formellen Antrag sind ein Lageplan im Maßstab 1:500 sowie Schnittzeichnungen im Maßstab 1:100 beizufügen. Lageplan und Schnitte müssen mindestens folgende Angaben enthalten (alle Höhenangaben als NN - Höhen):

- die Lage der öffentlichen Abwasseranlage einschließlich Grundstücksanschlussleitungen und deren Gestaltung als Trennsystem oder Mischsystem sowie die Führung der vorhandenen und der geplanten Hausanschlussleitungen,
- die Rückstauenebene,
- die Lage der Kontrollschächte,
- die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Speicher für die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser,
- die Höhe der Hausanschlussleitung im Verhältnis zu den öffentlichen Straßenflächen und der Rückstauenebene und
- Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser.

Die Forderung weiterer Darstellungen im Einzelfall bleibt vorbehalten.

Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages eine gegenteilige Äußerung oder eine Mitteilung über die Notwendigkeit eines längeren Prüfungszeitraumes vorliegt, gilt die Zustimmung als erteilt. Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens wird eine haftungsrechtliche Verantwortung weder für die Lage noch die Höhe der Grundstücksanschlussleitung übernommen.

(3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15

Zustand- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustand- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 53 Abs. 1e LWG NRW sowie der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.

(2) Verpflichtet zur Durchführung der Prüfung sind die Eigentümer bzw. bei Belastung mit einem Erbbaurecht die Erbbauberechtigten.

(3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Zustand- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw durchgeführt werden. Der Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigte ist für den Betrieb seiner privaten Entwässerungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik verantwortlich und haftet für diese. Die Prüfung

der privaten Grundstücksentwässerungsanlage hat grundsätzlich vom privaten Grundstück aus zu erfolgen. Ist die Durchführung der Prüfung aus technischen Gründen nur von der öffentlichen Kanalisation aus möglich, ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich. Weitere rechtliche Voraussetzungen hat der Grundstückseigentümer eigenverantwortlich zu klären und ggf. die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.

(5) Zustand- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustand- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw hat der Eigentümer / Erbbauberechtigte des Grundstücks Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht informiert.

(7) Die Stadt behält sich vor, die Zustand- und Funktionsprüfung und die Sachkundigen vor Ort zu kontrollieren.

(8) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustand- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

(9) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(10) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 15a

Anforderungen an die Sachkunde

Die Anforderung an die Sachkunde wird in der SÜwVO Abw abschließend geregelt. Erfüllen Personen, welche die Zustand- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Prüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen der SÜwVO Abw, wird die Bescheinigung von der Stadt nicht anerkannt.

§ 16
Indirekteinleiter-Kataster

(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 oder auf besondere Anforderung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

(3) Bei einer wesentlichen Änderung der mitgeteilten Daten und Fakten hat der Anschlussnehmer die Stadt unverzüglich und unaufgefordert zu unterrichten.

§ 17
Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahme.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18
Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

§ 19 Haftung

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Führt eine unzulässige Einleitung zu einer höheren Abwasserabgabe, so ist der betroffene Anschlussnehmer gegenüber der Stadt erstattungspflichtig.

(4) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Gebühren und Kostenersatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden Gebühren und für den Bau von Kontrollschächten Kostenersatz nach der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz erhoben.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Abs. 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
2. § 7 Abs. 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

3. § 7 Abs. 6 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fett-haltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
5. § 9 Abs. 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
6. § 9 Abs. 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.
8. §§ 12, Abs. 2, 13 Abs. 5 die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält
9. § 14 Abs. 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
10. § 14 Abs. 3 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
11. (gestrichen)
12. § 16 Abs. 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
13. § 18 Abs. 3 die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der Stadt vom 14.12.1990 außer Kraft.

Anlage

Grenzwertfestsetzung für im Abwasser gelöste und ungelöste Stoffe, bezogen auf die Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage, ggf. (nach Anordnung) für einen Teilstrom vor Vermischung

1. Allgemeine Begrenzungen

1.1 Temperatur 35 °C

1.2 pH-Wert 6,5 - 10,0

1.3 absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit) 30 ml/l

2. Gefährliche Stoffe

2.1 Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin Summenparameter nach 3.2.6 bzw. 3.2.7

2.2 Asbest 30 mg/l Im Sinne dieser Anlage gelten als "Asbest" folgende Silicate mit Faserstruktur:

- 2.2.1 Krokydolith (blauer Asbest)
- 2.2.2 Aktinolith
- 2.2.3 Anthophyllit
- 2.2.4 Chrysotil (weißer Asbest)
- 2.2.5 Amosit (Grünerit-Asbest)
- 2.2.6 Tremolit

- 2.3 Cadmium 0,5 mg/l
- 2.4 Chlor (frei) 0,5 mg/l
- 2.5 DDT Summenparameter nach 3.2.6 bzw. 3.2.7
- 2.6 1,2 Dichlorethan Summenparameter nach 3.2.6 bzw. 3.2.7
- 2.7 Hexachlorbenzol Summenparameter nach 3.2.6 bzw. 3.2.7
- 2.8 Hexachlorbutadien Summenparameter nach 3.2.6 bzw. 3.2.7.
- 2.9 Hexachlorcyclohexan Summenparameter nach 3.2.6 bzw. 3.2.7.
- 2.10 Pentachlorphenol Summenparameter nach 3.2.6 bzw. 3.2.7
- 2.11 Quecksilber 0,1 mg/l
- 2.12 Tetrachlorethen Summenparameter nach 3.2.6 bzw. 3.2.7
- 2.13 Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff) Summenparameter nach 3.2.6 bzw. 3.2.7
- 2.14 Trichlorbenzol Summenparameter nach 3.2.6 bzw. 3.2.7
- 2.15 Trichlorethen Summenparameter nach 3.2.6 bzw. 3.2.7
- 2.16 Trichlormethan (Chloroform) Summenparameter nach 3.2.6 bzw. 3.2.7

3. Sonstige zu begrenzende Stoffe

3.1 anorganische Stoffe

- 3.1.1 Ammonium/Ammoniak (als N) 100 mg/l
- 3.1.2 Arsen 0,5 mg/l
- 3.1.3 Blei 1,0 mg/l
- 3.1.4 Chrom, gesamt 1,0 mg/l
- 3.1.5 Chrom, VI-wertig 0,2 mg/l
- 3.1.6 Cobalt 2 mg/l
- 3.1.7 Cyanid, gesamt 20 mg/l
- 3.1.8 Cyanid, leicht freisetzbar 1,0 mg/l
- 3.1.9 Fluorid 50 mg/l
- 3.1.10 Kupfer 1,0 mg/l
- 3.1.11 Nickel 1,0 mg/l
- 3.1.12 Nitrit (als N) 10 mg/l
- 3.1.13 Phosphor, gesamt 50 mg/l
- 3.1.14 Silber 0,1 mg/l
- 3.1.15 Sulfat 600 mg/l
- 3.1.16 Sulfid 2 mg/l
- 3.1.17 Zink 5 mg/l
- 3.1.18 Zinn 5 mg/l

3.2 organische Stoffe (als Summenparameter)

- 3.2.1 Detergentien 20 mg/l
- 3.2.2 schwerflüchtige lipophile Stoffe 300 mg/l
- 3.2.3 Kohlenwasserstoff - Index 20 mg/l
- 3.2.4 Phenole, bestimmt als wasserdampfliches Phenol 20 mg/l
- 3.2.5 organische halogenfreie Lösungsmittel
 - 3.2.5.1 mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: 10 g/l als TOC
 - 3.2.5.2 mit Wasser nicht mischbar: Abscheidung durch Leichtstoffabscheider erforderlich
- 3.2.6 adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
- 3.2.7 leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW) 0,1 mg/l

3.3 sonstige Stoffe

- 3.3.1 Reduktionsmittel, bestimmt als Thiosulfat 20 mg/l
- 3.3.1 nicht aufgeführte Parameter: Vorgaben des DWA - Regelwerkes in der jeweils geltenden Fassung

4. Nicht aufgeführte zu begrenzende Stoffe Die Stadt behält sich vor, nach den Verhältnissen des Einzelfalles unter Vorgabe des Probenahmeverfahrens Grenzwerte und Frachtbegrenzungen für weitere Stoffe vorzugeben, zusätzliche Begrenzungen nach CSB und BSB5 anzuordnen und das zu beachtende Verhältnis zwischen CSB und BSB5 zu bestimmen.

5. Methodik der Probenahme und Analyse

5.1 In Gebieten mit Mischsystem dürfen Probenahmen nicht zu Zeiten der Ableitung von Niederschlagswasser erfolgen. Ist anzunehmen, dass in nicht unerheblicher Menge Grundwasser oder sonstiges Fremdwasser mit dem Schmutzwasser abgeleitet wird, ist dies bei der Überprüfung der Einhaltung eines Grenzwertes in geeigneter Weise zu berücksichtigen, unabhängig von der Verpflichtung des Anschlussnehmers, Fremdwasserzuflüsse unverzüglich zu unterbinden.

5.2 Ist bei Inkrafttreten dieser Satzung eine funktionsfähige Mengemessanlage nicht vorhanden, ist sie auf Anforderung der Stadt unverzüglich zu installieren. Bis dahin gelten die Werte aus einer zeitproportionalen Mischprobe, einer qualifizierten Stichprobe oder einer Stichprobe. Die Einzelheiten bestimmt die Stadt.

5.3 Für die Probenahme und Abwasseranalyse gelten die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, jeweils nach dem neuesten Stand. Soweit diese Einheitsverfahren vorstehend vorgegebene Parameter nicht erfassen, gelten die für den jeweils betroffenen Stoff gegebenen speziellen Regeln, sonst die allgemeinen Regeln der Abwasseruntersuchungstechnik.